

Amtsblatt

Nr. 54

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Zustellung- Olbinski	1292
----------------------------------	------

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Duderstadt

B-Plan Nr. 97 "Kleine Muse" (Fläche A), OT Duderstadt	1293
---	------

Stadt Herzberg am Harz

I. Änderungssatzung zur Satzung für den Jugendrat vom 13.06.2024	1295
--	------

I. Nachtragsordnung der Wahlordnung für die Wahl des Jugendrates vom 13.06.2024	1296
---	------

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Jugendrates	1297
---	------

X. Nachtragsatzung zur Satzung der Straßenreinigung	1299
---	------

Stadt Osterode am Harz

B-Plan Nr. 74 "Herzberger Straße", 1. Änderung mit Lageplan	1300
---	------

Jahresabschluss der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH für das Geschäftsjahr 2023	1302
---	------

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und die Erhebung von Benutzungsgebühren	1303
---	------

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.07.2013	1305
--	------

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr vom 20.11.2018	1310
--	------

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 11.12.2023	1313
--	------

5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.12.2019	1315
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 26.08.2016	1317
Hundesteuersatzung	1320
<u>Gemeinde Rollshausen</u>	
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern -Hebesatzsatzung-	1326
<u>Gemeinde Staufenberg</u>	
I. Nachtrag zur Entschädigungssatzung	1327
Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)	1328
<u>Gemeinde Walkenried</u>	
B-Plan Nr. 18 "Ferienanlage am Zacharias-Koch-Haus" (OT Zorge)	1329
Jahresabschluss 2017 und Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes	1331
Jahresabschluss der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH für das Geschäftsjahr 2023	1332
 C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
<hr/>	
<u>Abwasserverband Harstetal</u>	
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	1336



Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

Servicezeiten:

Mo u. Mi 09:00 - 12:00 Uhr
Do 13:30 - 16:00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot
zur Terminabsprache

Grundstück **Walkenried, Wieda, Otto-Haberlandt-Straße 31, 32**
Vorhaben **Gemarkung Wieda, Flur 1, Flurstücke 179/2, 179/4
ehemaliges Hotel "Zur grünen Tanne"**

Osterode am Harz,
02.12.2024

Auskunft erteilt:
Frau Bielig

E-Mail:
Bielig
@landkreisgoettingen.de

Telefon:
05522 960 4621

Fax:
05522 960 4606

Zimmer: D2.01

**Datum und Zeichen
Ihres Schreibens/Antrags:**
07.02.2022

Mein Zeichen:
60 - 304 - 22

Öffentliche Zustellung

Gem. § 10 VwZG i.V.m. § 1 NVwZG in den z. Zt. geltenden Fassungen

**Herrn
Stanislaw Olbinski
Letzte bekannte Adresse:
Västergatan 5 A Igh 1001
268 71 Teckomatorp, SCHWEDEN**

Es ist ein Verwaltungsakt des Landkreises Göttingen vom 02.12.2024
Aktenzeichen 60-304-22 betreffend bauaufsichtlicher Maßnahmen bezüglich
des o.g. Grundstückes erlassen worden.

Das Schreiben kann beim Landkreis Göttingen, Fachbereich Bauen, im Zimmer
D2.01, Herzberg Straße 5, 37520 Osterode am Harz, eingesehen werden.

Das Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt; die öffentliche Zustellung
setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Göttingen, den 02.12.2024

Im Auftrage

Bielig

Standort:
Landkreis Göttingen
Herzberger Straße 5
37520 Osterode am Harz
www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE78 2605 0001 0000 5057 92
BIC: NOLA DE 21 GOE
Sparkasse Osterode am Harz
IBAN: DE02 2635 1015 0003 2044 76
BIC: NOLA DE 21 HZB
Sparkasse Duderstadt
IBAN: DE35 2605 1260 0000 1219 62



Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 97 „Kleine Muse“ (Fläche A), OT Duderstadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Da der Bebauungsplan Nr. 97 von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Duderstadt abweicht, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst. Der Rat der Stadt Duderstadt hat mit dem Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan am 02.10.2024 auch die Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der berichtigte Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan einschließlich der Begründung, Schalltechnischem Gutachten und Abwägung können im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Stadtentwicklung, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Bauleitpläne gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

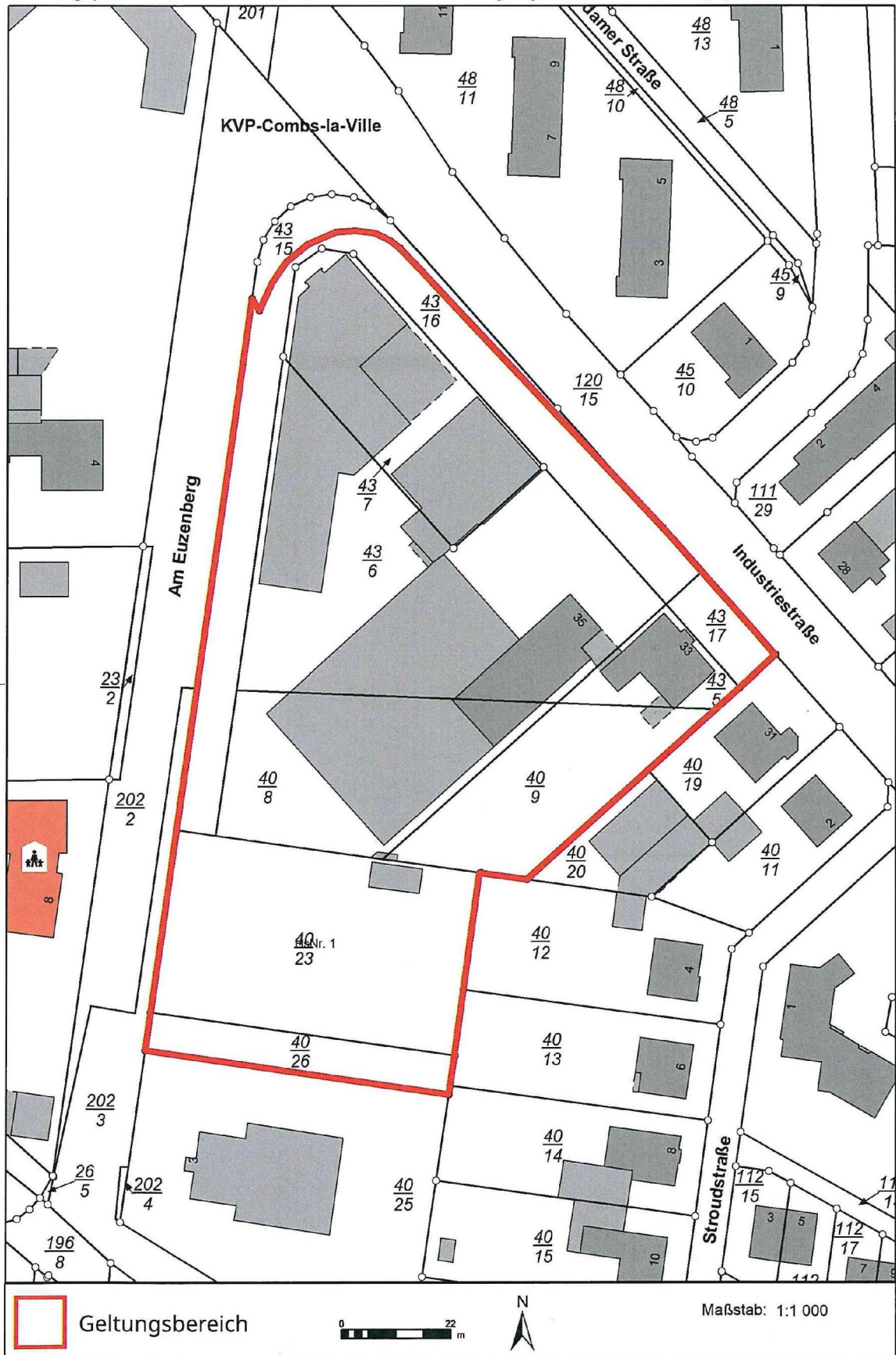
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Thorsten Feike

Thorsten Feike
Bürgermeister



Stadt Herzberg am Harz

I. Änderungssatzung

zur Satzung für den Jugendrat der Stadt Herzberg am Harz vom 13.06.2024

Aufgrund der §§ 10 und 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende I. Änderungssatzung zur Satzung für den Jugendrat der Stadt Herzberg am Harz beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlperioden dauern jeweils 24 Monate. Die erste Wahlperiode beginnt am 01.04.2025.“

Artikel 2

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl des Jugendrates besitzen alle Personen, die am (ersten) Wahltag
- 12 Jahre alt sind, aber das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in Herzberg am Harz mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.“

Artikel 3

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Gewählte Mitglieder des Jugendrates, die dem Jugendrat über das 21. Lebensjahr hinaus angehören, behalten ihr Mandat bis zum Ende der Wahlperiode. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder werden, entsprechend der Reihenfolge des endgültigen Wahlergebnisses, durch nachrückende Ersatzpersonen ersetzt.“

Artikel 4

Die I. Änderungssatzung zur Satzung für den Jugendrat tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Herzberg am Harz, den 03.12.2024

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

I. Nachtragsordnung der

Wahlordnung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Herzberg am Harz vom 13.06.2024

Aufgrund § 3 Abs. 4 der Satzung der Stadt Herzberg am Harz für den Jugendrat vom 13.06.2024, zuletzt geändert durch I. Änderungssatzung vom 03.12.2024, hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende I. Nachtragsordnung zur Wahlordnung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Herzberg am Harz beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Wahlordnung wird wie folgt geändert:

„Wahlorgane sind

- die Bürgermeisterin als Wahlleiterin/der Bürgermeister als Wahlleiter,
- der Wahlausschuss.“

Artikel 2

§ 8 Abs. 3 Satz 1 der Wahlordnung wird wie folgt geändert:

„Wahlvorschläge können zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses bis zum 31. Tag vor dem (ersten) Wahltag bei der Wahlleitung eingereicht werden.“

Artikel 3

Die I. Nachtragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Herzberg am Harz, den 03.12.2024

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz
Der Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des Jugendrates der Stadt Herzberg am Harz

I.

Wahlzeitraum

Vom 10.02.2025 bis 14.02.2025 findet die erste Wahl des Jugendrates der Stadt Herzberg am Harz statt.

II.

Zahl der zu wählenden Mitglieder

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung für den Jugendrat der Stadt Herzberg am Harz sind 9 ehrenamtliche Jugendratsmitglieder zu wählen.

III.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Herzberg am Harz können Wahlvorschläge nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden. Für einen Wahlvorschlag sind ein Identitätsnachweis (Lichtbildausweis) sowie eine unterschriebene Bestätigung vorzulegen, dass die persönlichen Voraussetzungen vorliegen. Zusätzlich muss eine schriftliche Einwilligungserklärung (Vordruck der Wahlleitung) des/der Erziehungsberechtigten vorliegen, wenn die Wahlbewerberin bzw. der Wahlbewerber noch keine Volljährigkeit erreicht hat.

Gem. § 8 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Herzberg am Harz muss der Wahlvorschlag auf einem von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Vordruck erfolgen. Er muss den/die Vornamen und Familiennamen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung der zu wählenden Person, sowie bei Besuch einer Schule oder bei einer Ausbildung, die Schule oder den Ausbildungsbetrieb oder gegebenenfalls die Bildungseinrichtung und persönliche Kontaktdaten (z. B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer), enthalten.

Wahlvorschläge können ab sofort zu den üblichen Öffnungszeiten des Ratshauses bis zum 10.01.2025 (31. Tag vor dem ersten Wahltag) bei der Wahlleitung eingereicht werden. Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Spätestens eine Woche nach Beendigung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen tritt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung zusammen, prüft die eingereichten Wahlvorschläge, beschließt über die Zulassung bzw. Zurückweisung bei fehlender Wählbarkeit oder fehlenden Nachweisen der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und stellt im Losverfahren ihre Reihenfolge für den Stimmzettel fest.

Die Wahlleitung informiert die Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerber schriftlich über ihre Zulassung bzw. Zurückweisung.

IV.
Wahlrechts- und Wählbarkeitsvoraussetzungen

Gem. § 3 Abs. 5 der Satzung für den Jugendrat der Stadt Herzberg am Harz besitzen das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl des Jugendrates alle Personen, die am ersten Wahltag 12 Jahre alt sind, aber das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in Herzberg am Harz mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

V.
Durchführung der Wahl

Nach § 10 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Herzberg am Harz wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt. Alle wahlberechtigten Personen erhalten rechtzeitig vor der Wahl den Pfad zum Onlineportal und eine persönliche Zugangskennung per Briefpost zugesandt. Der Login mit der Zugangskennung ist technisch nur einmal möglich, um eine mehrfache Stimmabgabe zu verhindern.

Beträgt das Alter der/des Wahlberechtigten noch keine 16 Jahre, ist zusätzlich das Vorliegen der Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten zur Stimmabgabe zu erklären.

Die Wahlberechtigten können bei der Online-Wahl eine Stimme abgeben. Die Möglichkeit einer Korrektur vor dem endgültigen Absenden ist gegeben. Die bewusste Abgabe einer ungültigen Stimme ist möglich.

Die Angaben auf dem Online-Stimmzettel umfassen den/die Vornamen und Familiennamen, das Geburtsjahr und die Schule oder den Ausbildungsbetrieb bzw. die Bildungseinrichtung der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

Herzberg am Harz, 03.12.2024

gez.
Christopher Wagner



X. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Herzberg am Harz

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende X. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die „Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Herzberg am Harz“ i.d.F. des VIII. Nachtrages vom 18.12.2012, Ziff. B Straßenverzeichnis mit Reinigungsklasse (RK) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Straße / Wege	Stadtteil	RK
Otto-Zander Str.	Pöhlde	IV
Heinz-Kühle-Str.	Pöhlde	IV
Kornblumenstraße	Herzberg	III
Am Eichelbach bis Einmündung Beethovenstraße außer Stichweg von Haus Nr. 44 bis Haus Nr. 62	Herzberg	III
Am Eichelbach Stichweg von Haus Nr. 44 bis Haus Nr. 62	Herzberg	V

Artikel II

Die X. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 27.11.2024

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 74 „Herzberger Straße“ 1. Änderung der Stadt Osterode am Harz

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in der Sitzung am 28.11.2024 den Bebauungsplan Nr. 74 „Herzberger Straße“ 1. Änderung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der **Bebauungsplan Nr. 74 „Herzberger Straße“ 1. Änderung** in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Raum 5.15, während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 – 12.00 Uhr, montags von 14.30 – 16.00 Uhr, donnerstags von 14.30 – 17.00 Uhr) eingesehen werden. Des Weiteren sind die Planunterlagen auf der städtischen Webseite osterode.de/bekanntmachungen, über das Internetportal des Landes Niedersachsen uvp.niedersachsen.de sowie im Geoportal des Landkreises Göttingen <https://geoportal.landkreisgoettingen.de/> abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

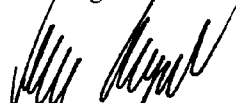
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften und
2. Mängel der Abwägung gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 29.11.2024

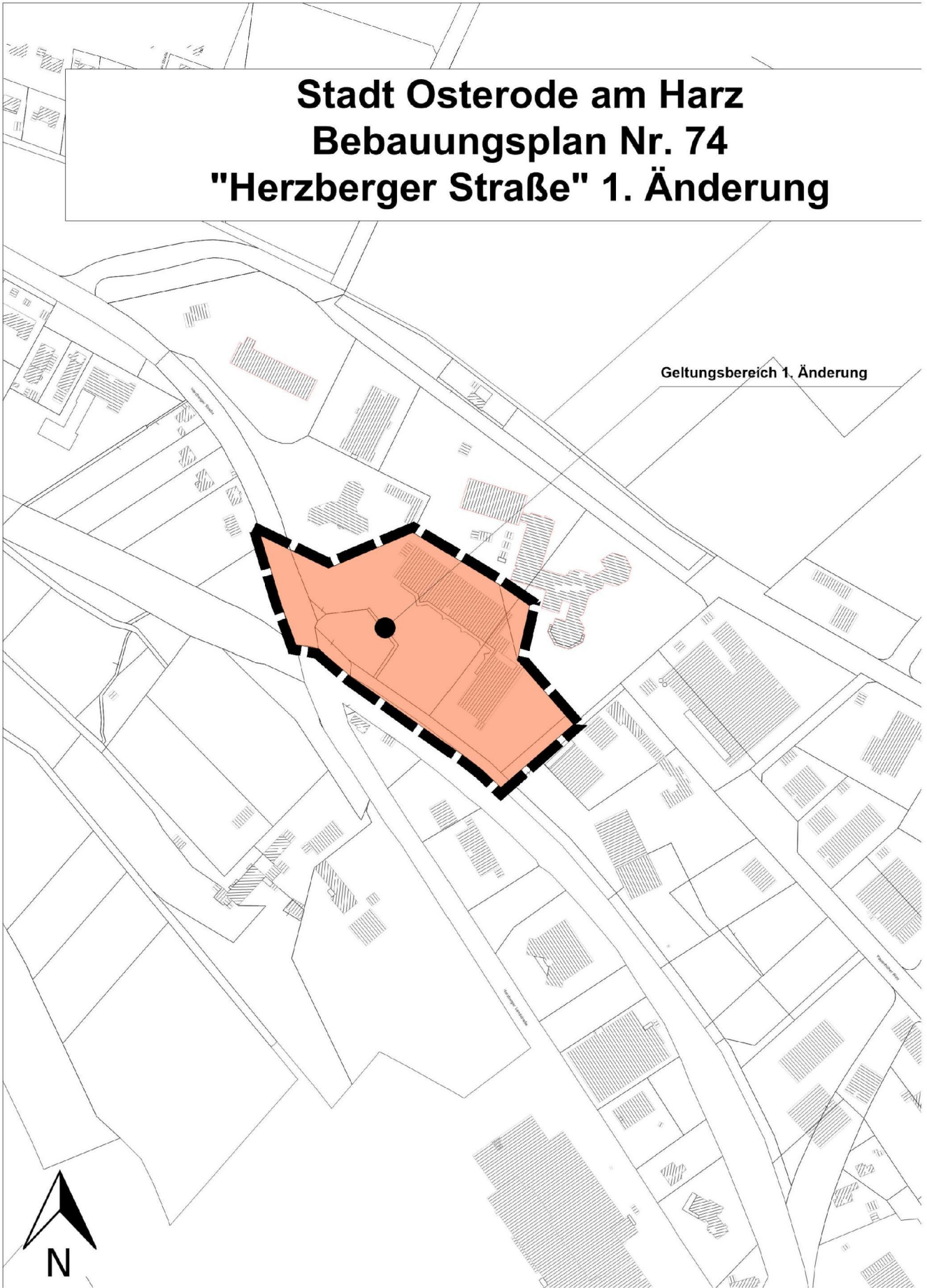
Der Bürgermeister



(Jens Augat)

Stadt Osterode am Harz Bebauungsplan Nr. 74 "Herzberger Straße" 1. Änderung

Geltungsbereich 1. Änderung



Jahresabschluss

der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH für das Geschäftsjahr 2023

Als Ergebnis der Prüfung der Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kassel hat diese gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO mit Datum vom 11. Oktober 2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Das Prüfungsurteil hat folgenden Wortlaut:

„Wir haben den Jahresabschluss der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH, Osterode am Harz – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.“

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH durch die Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kassel sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osterode am Harz als zuständiges Rechnungsprüfungsamt gem. §§ 157 und 158 NKomVG zur Kenntnis genommen. Ergänzende Feststellungen wurden nicht getroffen.

Der Rat der Stadt Osterode am Harz sowie die Gesellschafterversammlung der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH haben am 28. November 2024 den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH für das Geschäftsjahr 2023 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft und des Vermerkes des Rechnungsprüfungsamtes vom 28. Oktober 2024 der Geschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss 2023 in Höhe von 171.229,34 € wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Bekanntgemacht gem. § 36 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss 2023 liegt vom **06.12.2024** bis einschließlich **16.12.2024** zur Einsichtnahme im Rathaus in Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, Zimmer 4.08 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 29. November 2024

Abwasserreinigungsbetriebe der
Stadt Osterode am Harz GmbH

gez. Schneider
Geschäftsführerin

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund der §§10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. Nr. 27/2021, S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. Nr. 50/2024, S. 1-4), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren (Kita-Satzung) vom 01.01.2024 beschlossen:

Artikel I

1. §2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
Vor Aufnahme in die Kindertagesstätte ist ein Nachweis über die vorhandenen notwendigen Impfungen und Impfberatungen vorzulegen. Bei einem fehlenden oder unvollständigen Nachweis kann eine Aufnahme in die Kindertagesstätte nicht erfolgen.
2. §2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
Die Vergabe von ausgewählten Betreuungszeiten sowie die Inanspruchnahme einer Notbetreuung aufgrund von personellen Engpässen zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rahmenbedingungen erfolgt nach den folgenden Kriterien und bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Gewährte Betreuungszeiten können nachträglich, auch im laufenden Kindergartenjahr, angepasst werden, wenn die nachfolgende Reihenfolge es erfordert.
 - 1) Eine alleinsorgeberechtigte Person oder beide sorgeberechtigten Personen sind aufgrund von beruflichen oder schulischen Verpflichtungen während der beantragten Betreuungszeiten verhindert und benötigen daher nachweislich die ausgewählten Betreuungszeiten.
 - 2) Pädagogische Notwendigkeiten wie soziale Härten, z. B. Schwere Erkrankung oder Tod eines Sorgeberechtigten, Beeinträchtigung des Kindeswohls oder sonstige besondere Bedürftigkeit des Kindes bzw. der Familie begründen nachweislich die ausgewählte Betreuungszeit.
 - 3) Eine von zwei sorgeberechtigten Personen ist aufgrund von beruflichen oder schulischen Verpflichtungen während der beantragten Betreuungszeiten nachweislich verhindert.
 - 4) Sonstige Personen
3. §2 Abs. 7 wird neu hinzugefügt:
Sollte die Nachfrage innerhalb einer Priorisierungsstufe die zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten übersteigen, erfolgt die Vergabe der Betreuungszeiten nach Datum des Eingangs der Bedarfsmeldung.
4. §2 Abs. 8 wird neu hinzugefügt:
Sollte die Nachfrage innerhalb einer Priorisierungsstufe die zur Verfügung stehenden Notbetreuungsplätze übersteigen, erfolgt die Vergabe der Notbetreuungsplätze nach einer Abfrage auf einen freiwilligen Verzicht der Erziehungsberechtigten nach Los. Hierbei ist im Vorfeld zum Losverfahren innerhalb der berechtigten Priorisierungsstufe jenen sorgeberechtigten Personen ein Angebot zu machen, die das Notbetreuungsangebot in der Vergangenheit vermindert in Anspruch genommen haben.

5. §3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
Ein krankes Kind muss der Einrichtung so lange fernbleiben, bis es gesundheitlich wieder in der Lage ist, am Kindertagesstättenalltag teilzunehmen. Auf Verlangen der Leitung der Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, hierüber eine ärztliche Bestätigung vorzulegen. Nach einer ansteckenden Erkrankung eines Kindes kann die Leitung der Einrichtung ebenfalls eine ärztliche Bestätigung darüber verlangen, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Die Kosten für notwendige ärztliche Atteste tragen die Erziehungsberechtigten.
6. §9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Abmeldung vom Besuch der Kindertagesstätte kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist spätestens einen Monat vor dem gewünschten Abmeldetermin schriftlich in der jeweiligen Einrichtung oder bei der Stadtverwaltung Osterode am Harz einzureichen. Mit Wegzug aus dem Gemeindegebiet der Stadt Osterode am Harz erlischt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.
7. §9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Eine Änderung der gewählten Betreuungszeit kann nur bei entsprechend zur Verfügung stehenden Plätzen gem. §2 Abs. 6 dieser Satzung zum 01.02., 01.05., 01.08. oder 01.11. eines jeden Jahres erfolgen. Ausnahmen sind bei Eingewöhnungen und in nachweislich begründeten Einzelfällen möglich. Gewünschte Änderungen der Betreuungszeiten sind der Einrichtungsleitung der Kindertagesstätte spätestens einen Monat vor dem gewünschten Änderungstermin schriftlich mitzuteilen.
8. §14 erhält folgende Fassung:
Diese Satzung tritt zum 01.12.2024 in Kraft.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der neuen Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Diese Satzung tritt zum 01.12.2024 in Kraft.

Osterode am Harz, 29.11.2024

Der Bürgermeister
Gez. Jens Augat

8. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.07.2013

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08. Dezember 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 381), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst, des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen und des Maßregelvollzugsgesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 134), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes, des Kommunalverfassungsgesetzes, des Katastrophenschutzgesetzes und des Beamtengesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. Nr. 91), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, 589), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

1. Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.07.2013

a.) Grabnutzungsgebühren

Diese Gebühren werden für die Vergabe von Nutzungsrechten der einzelnen Grabarten erhoben und beinhalten neben dem Erwerb des Nutzungsrechts für eine bestimmte Zeitspanne die Einrichtung, Abräumung (Grabmale, Einfassungen, Bepflanzung) sowie die Einebnung / Wiederherrichtung der Grabstellen. Des Weiteren beinhalten die Gebühren die Herrichtung, die Unterhaltung und die Veränderung der gärtnerischen Anlagen.

I. Ersterwerb von Nutzungsrechten

<u>1. Urnengrabstätten / Ruhezeit 20 Jahre</u>	
1.1 Urnengrabstätte im Todesfall pro Stelle	1.269,30 €
1.2 Urnengrabstätte zu Lebzeiten pro Stelle	1.468,16 €
1.3 Partnergrabstätte im Todesfall pro Stelle	2.064,72 €
1.4 Partnergrabstätte zu Lebzeiten pro Stelle	2.263,58 €

In den Grabstätten nach Ziffer 1.1 bis 1.4 können pro Stelle bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Weiterhin sind bei den Partnergrabstätten nach Ziffer 1.3 und 1.4 die Pflege und die Bepflanzung der Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit enthalten.

2. Reihengräber für Erdbestattungen

2.1 Reihengrab für Erwachsene, pro Stelle	2.083,77 €
2.2 Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, pro Stelle	1.070,45 €

Die Ruhezeit nach Ziffer 2.1 beträgt 25 Jahre, die Ruhezeit nach Ziffer 2.2 beträgt 20 Jahre.

3. Familiengrabstätten für Erdbestattungen / Wahlgrabstätten / Ruhezeit 25 Jahre

3.1 Einzelgrabstelle, Erwerb im Todesfall, pro Stelle	2.232,91 €
3.2 Einzelgrabstelle, Erwerb zu Lebzeiten, pro Stelle	2.481,48 €
3.3 Doppelgrabstelle, Erwerb im Todesfall, für 2 Stellen	3.376,33 €
3.4 Doppelgrabstelle, Erwerb zu Lebzeiten, für 2 Stellen	3.624,90 €
3.5 Bei drei- oder mehrstelligen Familiengrabstätten, zusätzlich zur Gebühr nach Ziffer 3.3, bei Erwerb im Todesfall, für jede weitere Stelle	1.661,20 €
3.6 Bei drei- oder mehrstelligen Familiengrabstätten, zusätzlich zur Gebühr nach Ziffer 3.4, bei Erwerb zu Lebzeiten, für jede weitere Stelle	1.909,77 €

4. Grabkammern / Ruhezeit 20 Jahre

4.1 Grabkammer, Erwerb im Todesfall, pro Grabkammer	3.184,36 €
4.2 Grabkammer, Erwerb zu Lebzeiten, pro Grabkammer	3.383,22 €

5. Anonyme Grabstätten

5.1 Erdgrab, Ruhezeit 25 Jahre, pro Stelle	2.332,34 €
5.2 Urnengrab, Ruhezeit 20 Jahre, pro Stelle ¹ (zzgl. 19% MwSt.)	1.456,08 €

6. Halbanonyme Grabstätten / Ruhezeit 20 Jahre

6.1 Urnengrab, pro Stelle ² (zzgl. 19% MwSt.) mit Ausnahme der Partnergrabstätten Ziffer 1.3 und 1.4, pro Stelle	1.653,31 €
---	------------

Mit der Gebühr nach den Ziffern 5.1, 5.2 und 6.1 wird zusätzlich noch die Grabpflege für den Zeitraum der Nutzungszeit abgegolten.

II. Verlängerung / Wiedererwerb von Nutzungsrechten

1. Einstellige Familiengrabstätte, pro Jahr	89,31 €
2. Zweistellige Familiengrabstätte, für 2 Stellen pro Jahr	135,05 €
3. Drei- oder mehrstellige Familiengrabstätte zusätzlich zur Gebühr nach Ziffer 2, für jede weitere Stelle und Jahr	66,44 €
4. Urnengrabstätte, pro Jahr	63,46 €

^{1,2} Gemäß Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 23.11.2020 im Bereich des Friedhofswesens (GZ III C 2 – S 7107/19/10004:008) unterliegt der Gebührensatz der Umsatzsteuerpflicht.

5. Grabkammer, pro Jahr	159,21 €
6. Gruft, pro Jahr	103,23 €
7. Urnen Partnergrabstätte, pro Jahr	103,23 €
8. Kindergrab, pro Jahr	63,46 €

Bei den Partnergrabstätten unter Ziffer 7. ist die Pflege und die Bepflanzung der Grabstätte für die Dauer der Verlängerung des Nutzungsrechts enthalten.

b.) Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren beinhalten das Öffnen und das Schließen des Grabes sowie das Abräumen und die Entsorgung von Kranzdekorationen.

<u>1. Erdbestattungen</u>	
1.1 Bestattung eines Kindes, bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	168,52 €
1.2 Bestattung eines Erwachsenen	
1.2.1 im Reihengrab mit Bagger	365,03 €
1.2.2 im Familiengrab mit Bagger	414,67 €
1.2.3 im Familiengrab in Handschachtung	912,47 €
1.2.4 auf einer anonymen Grabstelle mit Bagger	365,03 €
<u>2. Bestattung in Grabkammern, sowie gemauerten Gruften</u>	
2.1 Bestattung in einer Grabkammer	336,66 €
2.2 Bestattung in einer gemauerten Gruft mit abnehmbarer Abdeckplatte	389,00 €
2.3 Bestattung in einer gemauerten Gruft mit gemauerter Decke	418,08 €
<u>3. Urnenbestattung</u>	
3.1 Urnenbestattung, inkl. Partnergrabanlagen	144,94 €
3.2 Anonyme Urnenbestattung ³ (zzgl. 19% MwSt.)	125,76 €
3.3 Halbanonyme Urnenbestattung ⁴ (zzgl. 19% MwSt.)	125,76 €

c.) Ausgrabungen / Wiederbestattung / Umbettungen

1. Ausgrabungen

Bei einer Ausgrabung werden die tatsächlich anfallenden Personal- und Gerätestunden gemäß Verwaltungskostensatzung in Rechnung gestellt, da die Ausgrabungszeit je nach Zustand der Urne, des Sarges bzw. des Leichnams stark variieren kann. Zusätzliche Kosten wie z. B. des Gesundheitsamtes oder des Bestatters sind hierin nicht enthalten.

2. Wiederbestattungen auf einem der städtischen Friedhöfe

Für Wiederbestattungen sind die unter Abschnitt b.) aufgeführten Bestattungsgebühren zu entrichten.

3. Umbettungen innerhalb der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz

Bei Umbettungen innerhalb der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz sind jeweils die unter Ziffern 1. und 2. aufgeführten Gebühren für die Ausgrabung und die Wiederbestattung zu entrichten.

^{3,4} Gemäß Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 23.11.2020 im Bereich des Friedhofswesens (GZ III C 2 – S 7107/19/10004:008) unterliegt der Gebührensatz der Umsatzsteuerpflicht.

d.) Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle/Kühlkammern

Die Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle / Kühlkammern beinhalten die Nutzung und die Unterhaltung der jeweiligen Einrichtung.

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Kapelle (Ohne Benutzung der Leichenhalle/Kühlkammer) | |
| 1.1 für Trauerfeier | 300,00 € |
| 1.2 für Aussegnung | 150,00 € |
| 2. Benutzung der Leichenhalle/Kühlkammer pro Tag
(Ohne Benutzung der Kapelle für eine Trauerfeier) | 100,00 € |

e.) Grabmalgenehmigungen

Mit der Grabmalgenehmigungsgebühr ist die Genehmigung zur Errichtung des Grabmales, die Prüfung ob wie genehmigt gebaut worden ist, sowie die jährliche Kontrolle der Standfestigkeit abgegolten.

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung von Grabmalen und Grabplatten werden erhoben: | |
| 1.1 auf Urnen- sowie Partnergrabstätten | 35,83 € |
| 1.2 auf Kindergrabstätten | 35,83 € |
| 1.3 auf Reihengrabstätten | 38,01 € |
| 1.4 auf einstelligen Familiengrabstätten | 38,01 € |
| 1.5 auf Familiendoppelgrabstätten | 38,01 € |
| 1.6 auf Grabkammern/Grüften | 35,83 € |
| 1.7 auf halbanonymen Urnengrabstätten sowie auf den Gemeinschaftsgrabanlagen mit Ausnahme der Partnergrabstätten
(zzgl. 19% MwSt. in Zusammenhang mit Gebührenziffer 6.1) | 27,10 € |

Die Gebühr unter Ziffer 1.7 enthält die Genehmigung zur Anbringung der Gedenktafel, sowie die Prüfung ob diese wie genehmigt angebracht wurde.

- | | |
|--|---------|
| 2. Für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer zusätzlichen Grabmales, einer Gedenkplatte oder eines Kreuzes werden erhoben | 38,01 € |
|--|---------|

f.) Verlegung und Unterhaltung von Begrenzungsplatten

Für die Verlegung und Unterhaltung von Begrenzungsplatten werden erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für ein Kindergrab | 101,47 € |
| 2. Für ein Urnengrab | 101,47 € |
| 3. Für ein Reihengrab | 162,36 € |
| 4. Für ein einstelliges Familiengrab | 177,58 € |
| 5. Für ein Familiendoppelgrab | 238,46 € |
| 6. Für ein drei- oder mehrstelliges Familiengrab, zusätzlich zur Gebühr nach Ziffer 5 für jede weitere angrenzende Stelle | 60,88 € |
| 7. Für eine Grabkammer | 152,21 € |

g.) Sonstige Gebühren

1. Umschreibung von Nutzungsrechten, inkl. Beratungsgespräch	27,10 €
2. Zulassungsgebühr für den Einbau von Urnenkammern	13,55 €
3. Versand von Urnen per Post bis 10 kg	24,04 €
4. Herrichtung von Gräbern bei vorzeitiger Einebnung je Stelle und Jahr	
4.1 Für ein Urnengrab	37,19 €
4.2 Für ein Kindergrab	37,19 €
4.3 Für ein Reihengrab	74,40 €
4.4 Für ein 1-stelliges Familiengrab	85,55 €
4.5 Für ein Familiendoppelgrab	171,11 €
4.6 Für jede weitere Stelle zusätzlich zu Nr. 4.5	85,55 €
4.7 Für eine Grabkammer	74,40 €
4.8 Für eine Gruft	111,59 €

In den Gebühren unter Ziffer 4. ist die Grünflächenpflege bis zum Ablauf der Ruhefrist / Nutzungszeit mit enthalten.

Artikel II

§ 1 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

§ 2 Bekanntmachung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Osterode am Harz, den 29.11.2024

Der Bürgermeister

gez. Jens Augat

4. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz vom 20.11.2018

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes, des Kommunalverfassungsgesetzes, des Katastrophenschutzgesetzes und des Beamtengesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. Nr. 91) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes, des Kommunalverfassungsgesetzes, des Katastrophenschutzgesetzes und des Beamtengesetzes vom 6.11.2024 (Nds. GVBl. Nr. 91), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Absatz 4 wird neu hinzugefügt:
 - (4) Die Stadt Osterode am Harz kann, wenn sie gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG Nachbarschaftshilfe leistet, von der Kommune, die Hilfe empfängt, die Erstattung der Kosten in derjenigen Höhe verlangen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet hätte nach § 29 Gebühren und Auslagen erheben können, wenn
 - a) die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,
 - b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die angeforderte Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
 - c) die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.
2. § 9 Absatz 1 „Datenverarbeitung“ erhält folgende Fassung:
 - (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO durch die Stadt Osterode am Harz zulässig.

3. Die Anlage zu § 4 „Gebührentarif“ erhält folgende Fassung:

**Gebührentarif
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz außerhalb der unentgeltlich zu
erfüllenden Pflichtaufgaben**

	Gebühr je ½ Stunde
1. <u>Personaleinsatz</u>	
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr	
1.1.1 Grundbetrag pro Person	26,04 €
2. <u>Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug (ohne Personal)</u>	
2.1 Einsatzleitfahrzeuge / Typ 1	118,65 €
2.2 Löschfahrzeuge / Typ 2	215,05 €
2.3 Hubrettungsfahrzeuge / Typ 3	495,46 €
2.4 Rüst- und Gerätefahrzeuge / Typ 4	154,29 €
2.5 Nachschubfahrzeuge / Typ 5	260,15 €
2.6 Mannschaftstransportfahrzeuge / Typ 6	59,14 €
2.7 Mehrzweckfahrzeuge / Sonst. Kfz / Typ 7	299,63 €

Soweit Fahrzeuge innerhalb der Kalkulationsperiode neu angeschafft oder alte Fahrzeuge durch andere ersetzt werden, sind die Gebührensätze des jeweiligen Fahrzeug-Typs bis zum Beginn der nächsten Kalkulationsperiode zu erheben.

3. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Anschaffungspreis berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Sonstiges

4.1 Bei einem böswilligen Alarm, einem Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage oder einem Einsatz, der von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurde und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war, werden Gebühren gemäß Ziffer 1 und Ziffer 2 erhoben.

4.2 Bei Einsätzen von mehr als 2 Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert berechnet werden.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Seite 2 von 3

Artikel III

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Osterode am Harz, den 29.11.2024

Der Bürgermeister

gez. Jens Augat

1. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 11.12.2023

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes, des Kommunalverfassungsgesetzes, des Katastrophenschutzgesetzes und des Beamtengesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. Nr. 91), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Straßengesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. 2022, 420) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, 589), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 11. Dezember 2023 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Seite 1297) beschlossen.

Artikel I

1. § 5 „Gebührenhöhe“ erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

Reinigungsklasse R 1	6,35 €
Reinigungsklasse R 2	3,17 €
Winterdienstklasse W	1,44 €.

2. § 10 Absatz 1 „Datenverarbeitung“ erhält folgende Fassung:

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO (insbesondere Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und dessen Kontaktdaten; Grundstücksbezeichnung, nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Osterode am Harz zulässig.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Osterode am Harz, den 29.11.2024

Der Bürgermeister

gez. Jens Augat

5. S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.12.2019

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes, des Kommunalverfassungsgesetzes, des Katastrophenschutzgesetzes und des Beamtengesetzes vom 6.11.2024 (Nds. GVBl. Nr. 91), der §§ 1, 2, 5, 6a, 8 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, 589), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.12.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Seite 1162) beschlossen:

Artikel I

1. § 9 „Grundsatz“ erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage werden Abwassergebühren (Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren) zu Lasten der Grundstücke erhoben, die an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge nicht gedeckt ist.
- (2) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserbeseitigung werden Abwassergebühren zu Lasten der Grundstücke erhoben, die Abwassermengen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zuführen.

2. § 10 Absatz 9 Satz 1 „Gebührenmaßstäbe“ erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten, überbauten und befestigten Fläche der Grundstücke sowie der Straßen, Wege und Plätze (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbelege) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage für Niederschlagswasser gelangt (Bemessungsfläche).

3. § 11 „Gebührensätze“ erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt für die

- | | |
|--|------------|
| a) zentrale Schmutzwasserbeseitigung | 4,19 €/cbm |
| b) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung | 0,23 €/qm |

Seite 1 von 2

c) dezentrale Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen)	87,77 €/cbm
d) dezentrale Abwasserbeseitigung (abflusslose Sammelgruben)	150,00 €/cbm

4. § 21 Absatz 1 „Datenverarbeitung“ erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Benutzungsgebühren, Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen befassten Stellen innerhalb der Stadt Osterode am Harz und der Harz Energie GmbH & Co. KG die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten gem. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO verarbeiten.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Artikel III

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Osterode am Harz, den 29.11.2024

Der Bürgermeister

gez. Jens Augat

5. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuersatzung) der Stadt Osterode am Harz vom 26.08.2016

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes, des Kommunalverfassungsgesetzes, des Katastrophenschutzgesetzes und des Beamtengesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. Nr. 91) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 26.08.2016 der Stadt Osterode am Harz beschlossen:

Artikel I

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 „Bemessungsgrundlage“ erhält folgende Fassung:

Bei der Spielgerätesteuer ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Spielgerätes.

2. § 7 Steuersätze erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Spielgerätesteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 2 bis 4) beträgt der Steuersatz 25 v. H. des Einspielergebnisses.

(2) Bei der Spielgerätesteuer für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 6) beträgt der Steuersatz 25 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a.) Geräten die in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c.) und d.) 50,00 €

b.) Geräten an sonstigen Aufstellorten, die nicht unter Buchstabe a.) fallen, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c.) und d.) 25,00 €

c.) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellung zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 500,00 €

d.) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 25,00 €

Seite 1 von 3

e.) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten
ohne Gewinnmöglichkeit, unabhängig vom Aufstellort 25,00 €

f.) Musikautomaten (Musikboxen), unabhängig vom Aufstellort 15,00 €

Bei Austausch eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit gegen ein gleichartiges
Gerät wird die Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

3. § 10 Abs. 2 „Steuererklärung und Steuerfestsetzung“ erhält folgende Fassung:

In den Fällen der Besteuerung nach der Spielgerätesteuer handelt es sich bei der
Steuererklärung um eine Steueranmeldung im Sinne des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168
AO.

4. § 10 Abs. 3 „Steuererklärung und Steuerfestsetzung“ erhält folgende Fassung:

Gibt der/die Steuerschuldner/-in die Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht
rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann die Stadt Osterode am Harz die Steuer durch
schriftlichen oder elektronischen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den
Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlagen und der Festsetzung von
Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

5. § 10 Abs. 4 entfällt.

6. § 11 Abs. 1 „Fälligkeit“ erhält folgende Fassung:

Der Steuerschuldner hat gleichzeitig mit der Abgabe der Steuererklärung die errechnete
Spielgerätesteuer an die Stadtkasse Osterode am Harz innerhalb von zehn Tagen nach
Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

7. § 11 Abs. 2 „Fälligkeit“ erhält folgende Fassung:

Ein durch Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von zehn Tagen nach
Bekanntgabe fällig.

8. § 13 „Sicherheitsleistung“ erhält folgende Fassung:

Die Stadt Osterode am Harz ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gem. § 11 Abs. 1 Nr.
5 Buchst. c) NKAG i. V. m. den §§ 241, 245 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld
zu verlangen. Eine festgesetzte Sicherheitsleistung ist mit Ablauf von sieben
Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

9. § 15 Abs. 1 Satz 1 „Datenverarbeitung“ erhält folgende Fassung:

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der
Spielgerätesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und

grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Osterode am Harz gem. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuersatzung) der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Artikel III

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Osterode am Harz, den 29.11.2024

Der Bürgermeister

gez. Jens Augat

Hundesteuersatzung der Stadt Osterode am Harz

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes, des Kommunalverfassungsgesetzes, des Katastrophenschutzgesetzes und des Beamtengesetzes vom 6.11.2024 (Nds. GVBl. Nr. 91) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen oder mehrere Hunde
 - a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
 - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
 - c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (4) Ist die Hundehalterin / der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin / der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl und Gefährlichkeit der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich ab dem 01.01.2025
- | | |
|---|----------|
| a) für den ersten Hund | 108,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 138,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 168,00 € |
| d) für den ersten gefährlichen Hund | 576,00 € |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 630,00 € |
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 des Niedersächsischen Hundegesetzes (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bzw. e) zu besteuern.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten teilweise aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden (z. B. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht werden);
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstherrn;
 - c) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen;
 - d) Hunden, die ab dem 01.01.2025 unmittelbar aus einem Tierheim oder unmittelbar aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung mit Sitz in der Stadt Osterode am Harz aufgenommen werden. Diese Steuerbefreiung wird jeweils befristet für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Aufnahme und Anmeldung gewährt. Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn der aufgenommene Hund von dem früheren Halter oder einer im selben Haushalt (ggf. auch Betrieb, Organisation, Einrichtung) lebenden (oder arbeitenden) Person übernommen wird;

Seite 2 von 6

- e) Sanitäts- oder Rettungshunden, die für anerkannte Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen/Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen. Diese Steuerermäßigung kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung oder -ermäßigung gewährt.
- (4) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt einschließlich der entsprechenden Nachweise zugegangen ist.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation i. S. d. § 2 Abs. 1 aufgenommen worden ist, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in der Stadt oder einer anderen Gemeinde / Stadt besteuert worden ist, mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.
- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Stadt Osterode am Harz beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Stadtgebiet wegzieht.
- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7

Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird zum 01.07. eines Jahres fällig.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02, 15.05, 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder monatlich zum 15. eines jeden Monats erfolgen.

- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Stadt schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierbei ist die Herkunft, Alter/Wurfdatum und Rasse des Hundes unter Vorlage geeigneter Nachweise anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem die Halterin/der Halter aus der Stadt weggezogen ist, dies schriftlich oder elektronisch bei der Stadt anzuzeigen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und die Anschrift dieser Person sowie das Abgabedatum anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Osterode am Harz anzuzeigen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Vertreter sowie Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung -AO-).
- (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der Hundehalterin / dem Hundehalter eine neue Hundesteuermarke zur Verfügung gestellt.
- (6) Kommt die Hundehalterin / der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer / seinen Pflichten der Absätze 1 bis 5 nicht nach, kann der Hund vom Amtswegen an- oder abgemeldet werden. Die Stadt Osterode am Harz setzt die Steuer in diesen Fällen durch schriftlichen Bescheid fest und kann dabei von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlagen und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach § 152 AO Gebrauch machen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Osterode am Harz anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Herkunft, Alter/Wurfdatum und Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Osterode am Harz anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Osterode am Harz anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäße erteilt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Satz 34 den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zu Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gem. § 11 des NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Osterode am Harz erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die/den Steuerpflichtige/-n nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige / denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gem. NKAG, der AO und der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.
- (3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Daten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

Artikel II

§ 1 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02. Dezember 2016 in der aktuellen Fassung außer Kraft.

§ 2 Bekanntmachung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hundesteuersatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Osterode am Harz, den 29.11.2024

Der Bürgermeister

gez. Jens Augat

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Rollshausen -Hebesatzsatzung-

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.V.m. dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rollshausen am 27.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 232 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Rüdershausen in der Fassung vom 22.05.2024 außer Kraft.

Rollshausen, den 27.11.2024

Gemeinde Rollshausen
Der Bürgermeister

gez. Claus Bode

I. Nachtrag
zur
Entschädigungssatzung
der Gemeinde Staufenberg

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Gemeinde Staufenberg in seiner Sitzung am 28. November 2024 folgenden I. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

Der § 8 Absatz I wird wie folgt ergänzt:

6. 1. Schiedsperson	50,00 €
---------------------	---------

Artikel II

Der § 9 Absatz I wird wie folgt geändert:

6. Gerätewart der Gemeindefeuerwehr	20,00 €
8. Schriftführer	10,00 €.

Artikel III
Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Staufenberg, den 28.11.2024

Bernd Grebenstein
Bürgermeister

**Satzung
über die
Festsetzung der Realsteuerhebesätze
in der Gemeinde Staufenberg
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Absatz 1 Nr. 5, 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 7 Abs. 3 Niedersächsischen Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer- Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Staufenberg in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft „Grundsteuer A“

ab 01.01.2025: 400 v.H.

1.2 für die Grundstücke „Grundsteuer B“

ab 01.01.2025: 320 v.H.

2. Gewerbesteuer

ab 01.01.2025: 430 v.H.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Staufenberg, den 28.11.2024



Bernd Grebenstein,
Bürgermeister



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ferienanlage am Zacharias-Koch-Haus“ (OT Zorge) der Gemeinde Walkenried

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ferienanlage am Zacharias-Koch-Haus“ (OT Zorge) der Gemeinde Walkenried hat der Gemeinderat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 01.08.2024 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst. Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Damit tritt der Bebauungsplanes Nr. 18 „Ferienanlage am Zacharias-Koch-Haus“ (OT Zorge) der Gemeinde Walkenried gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Ort: Bauamt der Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried

Montag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Mittwoch: - geschlossen -

Donnerstag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr

Freitag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ferienanlage am Zacharias-Koch-Haus“ (OT Zorge) der Gemeinde Walkenried schriftlich gegenüber der Gemeinde Walkenried unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

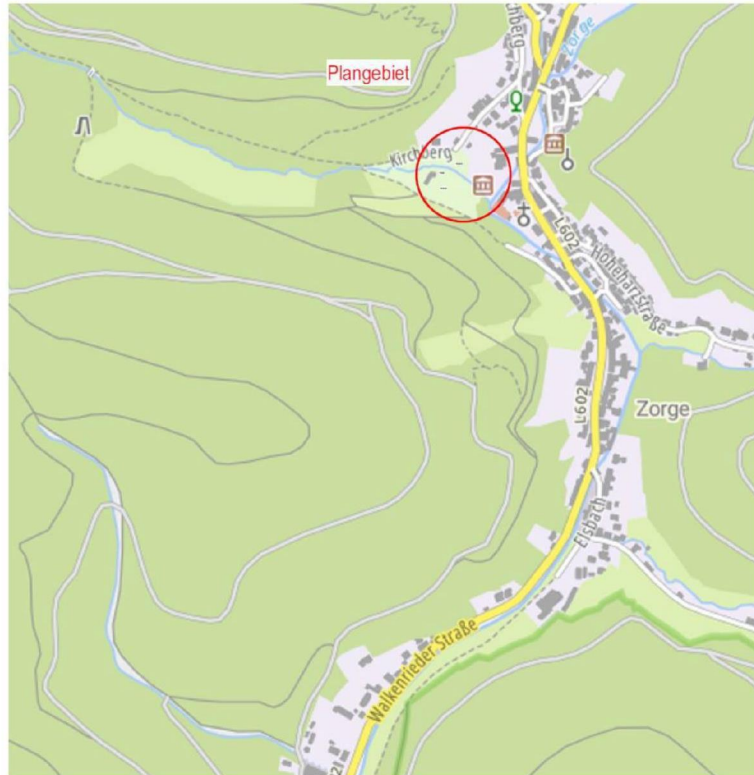
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bauleitplan und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Anlage: Übersichts- und Lageplan

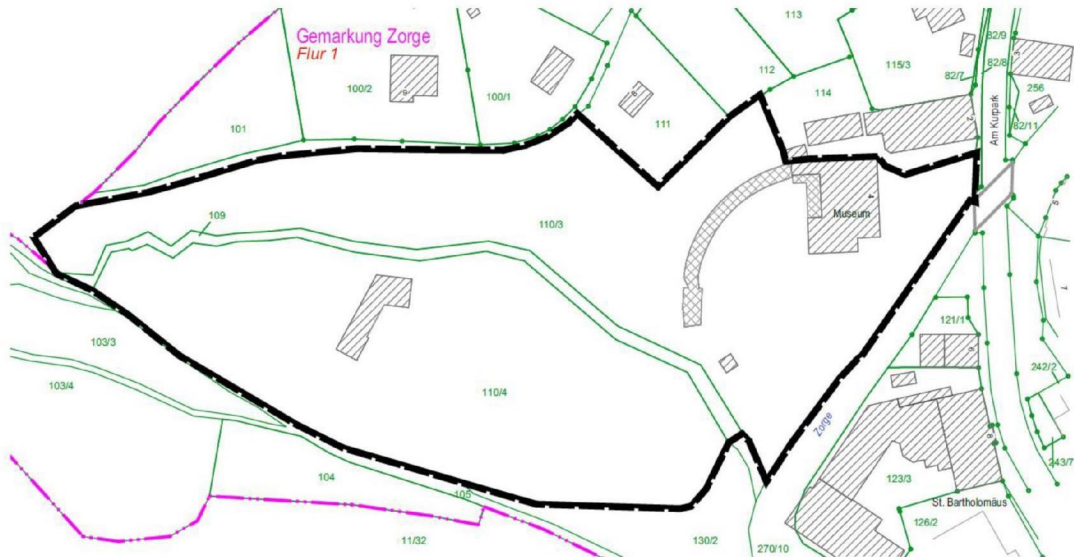
gez. Deiters
Bürgermeister

Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 18 „Ferienanlage am Zacharias-Koch-Haus“ (OT Zorge) der Gemeinde Walkenried



Karten,
bereitgestellt durch: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Katasteramt Osterode am Harz,
Zeichen: 060-A-158/2023



B e k a n n t m a c h u n g
über die Auslegung des Jahresabschlusses 2017
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Gemeinde Walkenried hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2017 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Prüfungsbeschluss 2017 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

09.12.2024 bis 23.12.2024

im Rathaus der Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

gez.
Deiters
Bürgermeister

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH für das Geschäftsjahr 2023

Als Ergebnis der Prüfung der HSBM Göttingen GmbH, Göttingen, hat diese gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO mit Datum vom 27. September 2024 den nachstehend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH, Walkenried, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH, Walkenried, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) sowie den gesellschaftsrechtlichen Regelungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) sowie den gesellschaftsrechtlichen Regelungen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gem. § 322 Abs. 3 S 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

B e k a n n t m a c h u n g

Jahresabschluss der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH für das Geschäftsjahr 2023

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) sowie den gesellschaftlichen Regelungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft übermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Dafür hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) sowie den gesellschaftlichen Regelungen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) sowie den gesellschaftsrechtlichen Regelungen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH für das Geschäftsjahr 2023

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. sowie Gesellschaftsvertrag unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeaufsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

B e k a n n t m a c h u n g

Jahresabschluss der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH für das Geschäftsjahr 2023

- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich damit insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HSBM Göttingen GmbH, Göttingen, sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen zur Kenntnis genommen. Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Die Gesellschafterversammlung der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH hat am 19.11.2024 den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH für das Geschäftsjahr 2023 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft vom 27.09.2024 und des Vermerks des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen vom 21.10.2024 vorbehaltlose Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2023 erteilt. Der Jahresverlust beträgt -5.131,34 €. Dieser wird mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr (223.209,72 €) verrechnet. Der Bilanzgewinn beträgt neu 218.078,38 € und wird auf das Geschäftsjahr 2024 vorgetragen.

Bekannt gemacht gem. § 34 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss liegt vom 05.12.2024 bis einschließlich 19.12.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus, Walkenried, Bahnhofstraße 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Walkenried, den 28.11.2024

Wasserwerk Gemeinde
Walkenried GmbH

gez. Anja Thiele

Geschäftsführerin



Haushaltssatzung

Haushaltsjahr 2025

Aufgrund § 19 der Satzung vom 02. Juni 1994 in der zurzeit geltenden Fassung vom 12. Dezember 2001 hat der Verbandsausschuß des Abwasserverbandes Harstetal in seiner Sitzung am 27. November 2024 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

§ 1

Der anliegende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	565.180,00 EURO
in der Ausgabe auf	565.180,00 EURO
im <u>Finanzhaushalt</u>	
in der Einnahme auf	227.530,00 EURO
in der Ausgabe auf	227.530,00 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.


§ 3

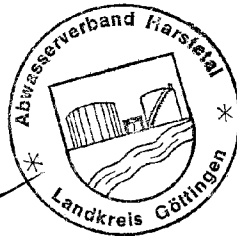
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.


§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 20.000,00 EURO festgesetzt.

Parenzen, den 27.11.2024


Reinhardt von Roden
Verbandsvorsteher




Jürgen Niewa
1. Vertreter des Verbandsvorstehers

Vorsteher: Reinhardt von Roden, Sternwartsweg 1, 37176 Nörten-Hardenberg OT Parenzen (0 55 03) 3066
Geschäftsführer: Thomas Gotthard, Am Graben 15, 37079 Göttingen (0551) 633688, Handy 01708726048